

TE Bvwg Erkenntnis 2018/6/18 W108 2125657-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2018

Entscheidungsdatum

18.06.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6c Abs1

GGG Art.1 §32 TP10 Teill lita Z11

GGG Art.1 §32 TP12 lite

PSG Art.1 §20

PSG Art.1 §40

RpflG §22 Abs2 Z3 litb

SpaltG §3 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6c heute
 2. GEG § 6c gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6c gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
-
1. RpflG § 22 heute
 2. RpflG § 22 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026
 3. RpflG § 22 gültig von 01.01.2024 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2023
 4. RpflG § 22 gültig von 01.08.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2023
 5. RpflG § 22 gültig von 26.10.2018 bis 31.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2018

6. RpfLG § 22 gültig von 01.01.2018 bis 25.10.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2016
7. RpfLG § 22 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
8. RpfLG § 22 gültig von 15.12.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2007
9. RpfLG § 22 gültig von 27.06.2006 bis 14.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2006
10. RpfLG § 22 gültig von 25.06.2004 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2004
11. RpfLG § 22 gültig von 01.01.2002 bis 24.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
12. RpfLG § 22 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. RpfLG § 22 gültig von 01.10.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1995
14. RpfLG § 22 gültig von 01.09.1993 bis 30.09.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
15. RpfLG § 22 gültig von 01.07.1993 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1993
16. RpfLG § 22 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
17. RpfLG § 22 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1990

1. SpaltG § 3 heute
2. SpaltG § 3 gültig ab 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2011
3. SpaltG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2009
4. SpaltG § 3 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
5. SpaltG § 3 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2006

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W108 2125657-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch die LINDNER & ROCK Rechtsanwälte OEG, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 17.03.2016, Zl. 1 Jv 233/16w-33, betreffend Rückzahlung von Gerichtsgebühren zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch die LINDNER & ROCK Rechtsanwälte OEG, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 17.03.2016, Zl. 1 Jv 233/16w-33, betreffend Rückzahlung von Gerichtsgebühren zu Recht:

A)

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückzahlung von Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 226,00 stattgegeben wird. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückzahlung von Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 226,00 stattgegeben wird.

Der genannte Betrag ist der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer Rechtsvertretung zurückzuzahlen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die nunmehrige Beschwerdeführerin, eine Privatstiftung, übermittelte am 14.12.2015 durch ihre Rechtsvertretung im elektronischen Rechtsverkehr dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz einen Antrag auf Bestellung eines Stiftungsprüfers.

Mit Beschluss vom 17.12.2015 zu XXXX, bestellte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz im Sinn des Antragsbegehrens gemäß § 20 Abs. 1 Privatstiftungsgesetz, PSG, einen Stiftungsprüfer für näher genannte Geschäftsjahre. Mit Beschluss vom 17.12.2015 zu römisch 40, bestellte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz im Sinn des Antragsbegehrens gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Privatstiftungsgesetz, PSG, einen Stiftungsprüfer für näher genannte Geschäftsjahre.

2. Für den Antrag der Beschwerdeführerin wurde am 17.12.2015 eine Gerichtsgebühr in der Höhe von EUR 422,00 (Pauschalgebühr nach TP 12 lit. e Gerichtsgebührengesetz, GGG) durch Abbuchung und Einziehung vom Konto der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin eingezogen. 2. Für den Antrag der Beschwerdeführerin wurde am 17.12.2015 eine Gerichtsgebühr in der Höhe von EUR 422,00 (Pauschalgebühr nach TP 12 Litera e, Gerichtsgebührengesetz, GGG) durch Abbuchung und Einziehung vom Konto der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin eingezogen.

3. Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 08.02.2016 einen Rückzahlungsantrag mit der Begründung, dass der Antrag nicht nach TP 12 lit. e GGG in der Höhe von EUR 422,00, sondern nach TP 103. Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 08.02.2016 einen Rückzahlungsantrag mit der Begründung, dass der Antrag nicht nach TP 12 Litera e, GGG in der Höhe von EUR 422,00, sondern nach TP 10

I lit. a Z 11 GGG in der Höhe von EUR 196,00 zu vergebühren gewesen wäre, und begehrte die Rückzahlung des Differenzbetrages in der Höhe von EUR 226,00 an sie auf das Konto ihrer Rechtsvertretung. römisch eins Litera a, Ziffer 11, GGG in der Höhe von EUR 196,00 zu vergebühren gewesen wäre, und begehrte die Rückzahlung des Differenzbetrages in der Höhe von EUR 226,00 an sie auf das Konto ihrer Rechtsvertretung.

4. Mit dem nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bescheid wies der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als (zur Entscheidung über Rückzahlungsanträge nach dem GGG zuständige) Justizverwaltungsbehörde den Rückzahlungsantrag der Beschwerdeführerin ab. Das Rückzahlungsbegehren der Beschwerdeführerin sei nicht begründet, weil die Bestimmung der TP 10 I lit. a Z 11 GGG nur auf verfahrenseinleitende Anträge abstelle, die unmittelbar eine Eintragung durch das Firmenbuchgericht zur Folge hätten. Da es bei der Bestellung eines Stiftungsprüfers zu keiner Eintragung im Firmenbuch komme, sei diese Bestimmung im Fall des Antrages der Beschwerdeführerin, mit dem keine Amtshandlung, sondern eine Entscheidung des Firmenbuchgerichtes begehrt worden sei, nicht anzuwenden. Die Pauschalgebühr für den Antrag sei daher nach der spezielleren Regelung der TP 12 lit. e GGG zu berechnen. 4. Mit dem nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bescheid wies der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als (zur Entscheidung über Rückzahlungsanträge nach dem GGG zuständige) Justizverwaltungsbehörde den Rückzahlungsantrag der Beschwerdeführerin ab. Das Rückzahlungsbegehren der Beschwerdeführerin sei nicht begründet, weil die Bestimmung der TP 10 römisch eins Litera a, Ziffer 11, GGG nur auf verfahrenseinleitende Anträge abstelle, die unmittelbar eine Eintragung durch das Firmenbuchgericht zur Folge hätten. Da es bei der Bestellung eines Stiftungsprüfers zu keiner Eintragung im Firmenbuch komme, sei diese Bestimmung im Fall des Antrages der Beschwerdeführerin, mit dem keine Amtshandlung, sondern eine Entscheidung des Firmenbuchgerichtes begehrt worden sei, nicht anzuwenden. Die Pauschalgebühr für den Antrag sei daher nach der spezielleren Regelung der TP 12 Litera e, GGG zu berechnen.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde im Sinn des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und beanstandete die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde. Der Verwaltungsgerichtshof habe entgegen dieser Beurteilung in seiner Entscheidung vom 26.02.2015, 2013/16/0225, ausgeführt, dass die Bestellung eines Stiftungsprüfers in die Zuständigkeit der Firmenbuchgerichte falle. Die richterliche Entscheidung über die Bestellung und Abberufung eines Stiftungsprüfers stelle eine Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes dar. Demzufolge sei der Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Stiftungsprüfers als Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung im Sinn der Anmerkung 1 zu TP 10 GGG anzusehen. Für die Anwendung des pauschalen Auffangtatbestandes nach TP 12 lit. e GGG bleibe kein Raum. 5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde im Sinn des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und beanstandete die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde. Der Verwaltungsgerichtshof habe entgegen dieser Beurteilung in seiner Entscheidung vom 26.02.2015, 2013/16/0225, ausgeführt, dass die Bestellung eines Stiftungsprüfers in die Zuständigkeit der Firmenbuchgerichte falle. Die richterliche Entscheidung über die Bestellung und Abberufung eines Stiftungsprüfers stelle eine Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes dar. Demzufolge sei der Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Stiftungsprüfers als Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung im Sinn der Anmerkung 1 zu TP 10 GGG anzusehen. Für die Anwendung des

pauschalen Auffangtatbestandes nach TP 12 Litera e, GGG bleibe kein Raum.

6. Die belangte Behörde machte von der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung nicht Gebrauch und legte die Beschwerde samt den bezughabenden Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter I. dargelegten Verwaltungsgeschehen (bzw. Sachverhalt) ausgegangen. Es steht somit insbesondere fest, dass die Beschwerdeführerin für ihren am 14.12.2015 im elektronischen Rechtsverkehr gestellten Antrag auf Bestellung eines Stiftungsprüfers einen Betrag von EUR 422,00 im Einzugsweg entrichtet hat. Es wird von dem unter römisch eins. dargelegten Verwaltungsgeschehen (bzw. Sachverhalt) ausgegangen. Es steht somit insbesondere fest, dass die Beschwerdeführerin für ihren am 14.12.2015 im elektronischen Rechtsverkehr gestellten Antrag auf Bestellung eines Stiftungsprüfers einen Betrag von EUR 422,00 im Einzugsweg entrichtet hat.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgeschehen bzw. der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Die für die Entscheidung wesentlichen Umstände im Tatsachenbereich sind geklärt und die relevanten Urkunden und Ermittlungsergebnisse liegen in den Verwaltungsakten ein. Verfahrensgang und Sachverhalt wurden von der belangten Behörde im Einklang mit der Aktenlage im angefochtenen Bescheid festgestellt bzw. (auch) damit übereinstimmend von der Beschwerdeführerin vorgebracht. In der Beschwerde wurde nur die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde bekämpft. Der relevante Sachverhalt steht anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens somit fest.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht

relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Die Beschwerde wurde fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor. Sie ist auch berechtigt:

3.3. Nach der Bestimmung des § 6c Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) betreffend die Rückzahlung sind die nach § 1 GEG einzubringenden Beträge mit Ausnahme der (hier nicht vorliegenden) Beträge nach § 1 Z 6 GEG zurückzuzahlen 1. soweit sich in der Folge ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde und der Rückzahlung keine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht; 2. soweit die Zahlungspflicht aufgrund einer nachfolgenden Entscheidung erloschen ist. 3.3. Nach der Bestimmung des Paragraph 6 c, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) betreffend die Rückzahlung sind die nach Paragraph eins, GEG einzubringenden Beträge mit Ausnahme der (hier nicht vorliegenden) Beträge nach Paragraph eins, Ziffer 6, GEG zurückzuzahlen 1. soweit sich in der Folge ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde und der Rückzahlung keine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht; 2. soweit die Zahlungspflicht aufgrund einer nachfolgenden Entscheidung erloschen ist.

Die Rückzahlung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Beträge entrichtet hat, zu verfügen. Insoweit sich jedoch der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist, ist er von der Behörde (§ 6 GEG) mit Bescheid abzuweisen (§ 6c Abs. 2 GEG). Die Rückzahlung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Beträge entrichtet hat, zu verfügen. Insoweit sich jedoch der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist, ist er von der Behörde (Paragraph 6, GEG) mit Bescheid abzuweisen (Paragraph 6 c, Absatz 2, GEG).

§ 32 Tarifpost (TP) 10 des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) sieht unter I leg. cit. Gerichtsgebühren für Firmenbuchsachen vor. In TP 10 I lit a GGG sind Eingabengebühren für Eingaben von bestimmten Rechtsträgern festgelegt, bei Eingaben von Privatstiftungen beträgt nach der Z 11 leg. cit. die Gebühr (in der hier relevanten Fassung) EUR 196,00. Zu I lit. a enthält das GGG folgende Anmerkungen: Paragraph 32, Tarifpost (TP) 10 des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) sieht unter römisch eins leg. cit. Gerichtsgebühren für Firmenbuchsachen vor. In TP 10 römisch eins Litera a, GGG sind Eingabengebühren für Eingaben von bestimmten Rechtsträgern festgelegt, bei Eingaben von Privatstiftungen beträgt nach der Ziffer 11, leg. cit. die Gebühr (in der hier relevanten Fassung) EUR 196,00. Zu römisch eins Litera a, enthält das GGG folgende Anmerkungen:

1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 10 I lit. a unterliegen Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts, Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen. 1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 10 römisch eins Litera a, unterliegen Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts, Einreichungen gemäß Paragraphen 277 bis 281 UGB sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen.

1a. Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden, erhöht sich die Eingabengebühr um 17 Euro.

2. Die Eingabengebühr ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe mehrere Anträge enthält.

3. Die Eingabengebühr bestimmt sich nach der bei Einbringung der Eingabe bestehenden Rechtsform des Rechtsträgers.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat.

5. Die Anregung auf Vornahme einer amtswegigen Löschung ist gebührenfrei.

Die Bestimmung des § 32 TP 12 (Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens) GGG sieht in lit. a bis lit. i Pauschalgebühren für im Einzelnen aufgezählte Verfahren vor und legt in lit. e für Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz, PSG, eine Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 422,00 fest. Die Bestimmung des Paragraph 32, TP 12 (Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens) GGG sieht in Litera a bis Litera i, Pauschalgebühren für im Einzelnen aufgezählte Verfahren vor und legt in Litera e, für Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz, PSG, eine Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 422,00 fest.

§ 22 Rechtspflegergesetz (RpflG) mit der Überschrift "Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs" lautet auszugsweise: Paragraph 22, Rechtspflegergesetz (RpflG) mit der Überschrift "Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs" lautet auszugsweise:

"(1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. ...

2. ..

3. die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von

a) ...

b) Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Stiftungskuratoren, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren), wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft;

..."

Die relevanten Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes, PSG, lauten:

"Stiftungsprüfer

§ 20. (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat zu bestellen Paragraph 20, (1) Der Stiftungsprüfer ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat zu bestellen.

(2) Zum Stiftungsprüfer dürfen nur Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

(3) Der Stiftungsprüfer darf weder Begünstigter noch Mitglied eines anderen Stiftungsorgans, noch Arbeitnehmer der Privatstiftung, noch in einem Unternehmen beschäftigt sein, auf das die Privatstiftung maßgeblichen Einfluß nehmen kann, noch eine dieser Stellungen in den letzten drei Jahren innegehabt haben, noch zusammen mit einer ausgeschlossenen Person seinen Beruf ausüben, noch ein naher Angehöriger (§ 15 Abs. 2) einer ausgeschlossenen Person sein. (3) Der Stiftungsprüfer darf weder Begünstigter noch Mitglied eines anderen Stiftungsorgans, noch Arbeitnehmer der Privatstiftung, noch in einem Unternehmen beschäftigt sein, auf das die Privatstiftung maßgeblichen Einfluß nehmen kann, noch eine dieser Stellungen in den letzten drei Jahren innegehabt haben, noch zusammen mit einer ausgeschlossenen Person seinen Beruf ausüben, noch ein naher Angehöriger (Paragraph 15, Absatz 2,) einer ausgeschlossenen Person sein.

(4) Für die Vergütung des Stiftungsprüfers gilt § 270 Abs. 5 HGB sinngemäß (4) Für die Vergütung des Stiftungsprüfers gilt Paragraph 270, Absatz 5, HGB sinngemäß.

Gericht, Verfahren

§ 40. Über Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Privatstiftung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen." Paragraph 40, Über Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Privatstiftung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen."

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall Folgendes:

Strittig ist, ob der (im Sinn des § 20 PSG gestellte) Antrag der Beschwerdeführerin auf Bestellung eines Stiftungsprüfers nach der TP 10 I lit. a Z 11 GGG (mit EUR 196,00) oder gemäß TP 12 lit. e GGG (mit EUR 422,00) zu vergebühren ist. Strittig ist, ob der (im Sinn des Paragraph 20, PSG gestellte) Antrag der Beschwerdeführerin auf Bestellung eines Stiftungsprüfers nach der TP 10 römisch eins Litera a, Ziffer 11, GGG (mit EUR 196,00) oder gemäß TP 12 Litera e, GGG (mit EUR 422,00) zu vergebühren ist.

Nach der Anmerkung 1 in der TP 10 I lit. a GGG unterliegen der Eingabengebühr nach der genannten Bestimmung nicht nur Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sondern auch sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes, Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen und besteht die Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß der Anmerkung 4 in der TP 10 I lit. a GGG auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde betrifft die TP 10 I lit. a GGG daher nicht nur verfahrenseinleitende Anträge an das Firmenbuchgericht, die (unmittelbar) eine Eintragung im Firmenbuch zur Folge haben (vgl. auch VwGH 20.02.2003, 2002/16/0211). Nach der Anmerkung 1 in der TP 10 römisch eins Litera a, GGG unterliegen der Eingabengebühr nach der genannten Bestimmung nicht nur Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sondern auch sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes, Einreichungen gemäß Paragraphen 277 bis 281 UGB sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen und besteht die Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß der Anmerkung 4 in der TP 10 römisch eins Litera a, GGG auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde betrifft die TP 10 römisch eins Litera a, GGG daher nicht nur verfahrenseinleitende Anträge an das Firmenbuchgericht, die (unmittelbar) eine Eintragung im Firmenbuch zur Folge haben vergleiche auch VwGH 20.02.2003, 2002/16/0211).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26.02.2015, 2013/16/0225 unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 20.02.2003, 2002/16/0211, erkannt, dass der Gesetzgeber dem Gerichtshof als Firmenbuchgericht nicht allein die Registerführung über die einzutragenden Tatsachen iSd § 1 Abs. 2 Firmenbuchgesetz (FBG), sondern auch die Zuständigkeit für weitere gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten zugewiesen hat. Insbesondere geht der Gesetzgeber auch im § 22 Abs. 1 RpfLG davon aus, dass der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuches alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte umfasst. Nach § 22 Abs. 2 Z 3 lit. b leg. cit. bleibt dem Richter dabei unter anderem die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlussprüfern vorbehalten. Damit hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bestellung von Prüfern in den Zuständigkeitsbereich des Firmenbuchgerichtes fällt. Daraus folgt, dass es sich beim Antrag um Bestellung eines Restvermögensprüfers iSd § 3 Abs. 4 SpaltG um einen den Gerichtsgebühren iS der TP 10 GGG unterliegenden Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes (Anmerkung 1 zu TP 10 GGG) handelt und kein Raum für den Auffangtatbestand der TP 12 lit. j GGG für sonstige Anträge des außerstreitigen Verfahrens besteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26.02.2015, 2013/16/0225 unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 20.02.2003, 2002/16/0211, erkannt, dass der Gesetzgeber dem Gerichtshof als Firmenbuchgericht nicht allein die Registerführung über die einzutragenden Tatsachen iSd Paragraph eins, Absatz 2, Firmenbuchgesetz (FBG), sondern auch die Zuständigkeit für weitere gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten zugewiesen hat. Insbesondere geht der Gesetzgeber auch im Paragraph 22, Absatz eins, RpfLG davon aus, dass der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuches alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte umfasst. Nach Paragraph 22, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, leg. cit. bleibt dem Richter dabei unter anderem die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlussprüfern vorbehalten. Damit hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bestellung von Prüfern in den Zuständigkeitsbereich des Firmenbuchgerichtes fällt. Daraus folgt, dass es sich beim Antrag um Bestellung eines Restvermögensprüfers iSd Paragraph 3, Absatz 4, SpaltG um einen den Gerichtsgebühren iS der TP 10 GGG unterliegenden Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes (Anmerkung 1 zu TP 10 GGG) handelt und kein Raum für den Auffangtatbestand der TP 12 Litera j, GGG für sonstige Anträge des außerstreitigen Verfahrens besteht.

Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet das, dass auch der hier in Rede stehende Antrag der Beschwerdeführerin auf Bestellung eines Stiftungsprüfers, über den vom angerufenen Firmenbuchgericht mit Beschluss antragsgemäß entschieden wurde, ein verfahrenseinleitender Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes im

Sinn der Anmerkung 1 zu TP 10 GGG ist, sodass er von der Eingabengebühr nach der Bestimmung der TP 10 I lit. a Z 11 GGG erfasst ist, die als speziellere Norm dem Auffangtatbestand der TP 12 lit. e GGG vorgeht. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet das, dass auch der hier in Rede stehende Antrag der Beschwerdeführerin auf Bestellung eines Stiftungsprüfers, über den vom angerufenen Firmenbuchgericht mit Beschluss antragsgemäß entschieden wurde, ein verfahrenseinleitender Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichtes im Sinn der Anmerkung 1 zu TP 10 GGG ist, sodass er von der Eingabengebühr nach der Bestimmung der TP 10 römisch eins Litera a, Ziffer 11, GGG erfasst ist, die als speziellere Norm dem Auffangtatbestand der TP 12 Litera e, GGG vorgeht.

Der Antrag ist daher nach TP 10 I lit. a Z 11 GGG mit EUR 196,00 zu vergebühren. Demnach wurde von der Beschwerdeführerin für ihren Antrag dieser Betrag geschuldet, und nicht der eingezogene Betrag von EUR 422,00, sodass sich ein zu viel gezahlter Betrag von EUR 226,00 ergibt. Der Antrag ist daher nach TP 10 römisch eins Litera a, Ziffer 11, GGG mit EUR 196,00 zu vergebühren. Demnach wurde von der Beschwerdeführerin für ihren Antrag dieser Betrag geschuldet, und nicht der eingezogene Betrag von EUR 422,00, sodass sich ein zu viel gezahlter Betrag von EUR 226,00 ergibt.

Für die Rückzahlung von Gebühren ist es erforderlich, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde. Nach dem Gesagten schuldete die Beschwerdeführerin einen geringeren als den eingezogenen Betrag, womit sich der Rückzahlungsanspruch der Beschwerdeführerin als berechtigt erweist.

Dem Rückzahlungsantrag der Beschwerdeführerin war daher in Stattgabe der Beschwerde antragsgemäß im Umfang von EUR 226,00 Folge zu geben und der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern.

3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen). 3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich (vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK fallen).

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Eingabengebühr, Firmenbuchgericht, Gerichtsgebühren, Privatstiftung,
Rückzahlungsanspruch, Stiftungsprüfer - Bestellungsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W108.2125657.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at